
Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt
für den Flecken Aerzen



Bereitgestellt am 18 Dezember 2023

Nr. 12C/2023

Inhaltsverzeichnis

6. Satzung zur Änderung der Satzung des Flecken Aerzen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die gemeindliche zentrale Wasserversorgungsanlage	2
11. Satzung zur Änderung der Satzung des Flecken Aerzen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung	3
Satzung des Fleckens Aerzen über die Erhebung von Gebühren für das Frei- und Hallenbad des Fleckens Aerzen	4
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Flecken Aerzen	7
2. Änderungssatzung zur Satzung des Flecken Aerzen über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (- Hebesatzsatzung -)	11
3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung des Flecken Aerzen	12
1. Änderungssatzung zur Satzung des Flecken Aerzen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Benutzen von Spiel-, Unterhaltungs-, Geschicklichkeits-, Warenspiel- und ähnlichen Apparaten	13

6. Satzung

zur Änderung der Satzung des Flecken Aerzen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die gemeindliche zentrale Wasserversorgungsanlage (Abgabensatzung zur Wasserversorgungssatzung) des Flecken Aerzen vom 01.März 2001

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Flecken Aerzen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die gemeindliche zentrale Wasserversorgungsanlage (Abgabensatzung zur Wasserversorgungssatzung) des Flecken Aerzen vom 01.März 2001, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 12.11.2020 beschlossen:

Artikel I

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Gebührensatz

Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden bezogenen Kubikmeter (cbm) Wasser **2,49 Euro** netto (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer).

Artikel II

§ 18 erhält folgende Fassung:

§ 18 Vermietung eines Standrohrs

- (1) Der/die Mieterin eines Hydrantenstandrohres hat bei der Gemeinde eine Kautions in Höhe des Neuwertes eines Standrohres zinslos als Sicherheit zu hinterlegen.
- (2) Die Miete beträgt 50,00 Euro je angefangenen Monat, somit mindestens 50,00 Euro.
- (3) Der Wasserverbrauch wird über das eingebaute Zählwerk ermittelt und abgerechnet.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Aerzen, den 18.12.2023

gez. Wittrock
Bürgermeister

11. Satzung

zur Änderung der Satzung des Flecken Aerzen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale gemeindliche und die dezentrale gemeindliche Abwasserbeseitigung) des Flecken Aerzen vom 01.März 2001

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (GVBl. S. 589) hat der Rat des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung des Flecken Aerzen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale gemeindliche und die dezentrale gemeindliche Abwasserbeseitigung) des Flecken Aerzen vom 01.März 2001, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 12.11.2020 beschlossen:

Artikel I

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser **4,67 Euro**.

Artikel II

§ 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt **91,10 Euro** je angefangenen Kubikmeter (cbm) Klärschlamm.

Artikel III

§ 21 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenpflicht für die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage entsteht mit dem Abschluss der Entleerung der Abwasserbehandlungsanlage.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Aerzen, den 18.12.2023

gez. Wittrock
Bürgermeister

Satzung des Fleckens Aerzen über die Erhebung von Gebühren für das Frei- und Hallenbad des Fleckens Aerzen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Aerzen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Frei- und Hallenbades des Fleckens Aerzen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Erwachsene

Einzeleintritt (einmaliger Besuch) 4,00 €

Kinder 4 – 16 Jahre

Einzeleintritt (einmaliger Besuch) 1,50 €

Familien

Einzeleintritt für Familien (einmaliger Besuch) 11,00 €

Als Familie im Sinne dieser Satzung werden anerkannt:

1. Eltern mit den eigenen Kindern bis einschließlich 16. Lebensjahr
2. Großeltern mit den eigenen Enkelkindern bis einschließlich 16. Lebensjahr

Geldwertkarte

Geldwertkarte (ohne Rabattierung) 100,00 €

Sondereintrittsregelungen:

Schulen

Mit Schulen und Kindertagesstätten kann auf Antrag eine Sondernutzung vereinbart werden. Die Gebühr für die Sondernutzung beträgt 25,00 € Grundpreis pro Bahn und 45 min zzgl. 1,50 Euro pro Schüler. Schulen, welche nicht im Gemeindegebiet des Fleckens Aerzen liegen, zahlen eine Gebühr von 35,-€ Grundgebühr pro Bahn und 45 min. zzgl. 1,50 Euro pro Schüler für die Sondernutzung.

Für folgende Institutionen übernimmt der Flecken Aerzen die Gebühr:

1. Grundschule Aerzen
2. Grundschule Groß Berkel
3. Kindertagesstätte Unter dem Regenbogen, Tannenweg, Aerzen
4. Kindertagesstätte St. Johannis, Groß Berkel
5. Kindertagesstätte Pöhlenstraße, Aerzen
6. Kindertagesstätte Grupenhagen
7. Kindertagesstätte Unter dem Lüningsberge, Königsförder Straße, Aerzen

Vereine und Verbände

Mit Vereinen und Verbänden kann eine gesonderte Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden. Die Gebühr für eine Sondernutzung durch Vereine und Verbände beträgt 35,00 Euro Grundgebühr pro Bahn und 60 Minuten zzgl. 1,50 Euro pro teilnehmendem Kind und 3,00 Euro pro teilnehmendem Erwachsenen.

Für den ASV (Aerzener Schwimmverein) übernimmt der Flecken Aerzen die Gebühr.

Gemeindefeuerwehren

Nach Anmeldung können die aktiven Mitglieder (ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen) der Gemeindefeuerwehren des Flecken Aerzen im Rahmen ihres Dienstes in Gruppenstärke (Einsatzgruppen, Jugendfeuerwehren, Kinderfeuerwehren) eine Sondernutzung vereinbaren. Es gilt die Sondernutzungsgebühr für Vereine, sofern Bahnen abgeteilt werden müssen. Ansonsten gelten die regulären Eintrittspreise (Einzeleintritt) pro Person.

Für die Gemeindefeuerwehren in Gruppenstärke - sowie deren Atemschutzgeräteträger auch einzeln - übernimmt der Flecken Aerzen die Gebühr.

Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen (z.B. Ferienpass, Kursangebote, Schwimmkurse etc.) kann der Flecken Aerzen je nach Gruppengröße und Nutzungsart eine gesonderte Gebühr erheben.

§ 3

- (1) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Frei- bzw. Hallenbades zu entrichten.
- (2) Die entrichtete Gebühr berechtigt nur zu einem einmaligen ununterbrochenen Besuch des Bades.
- (3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten werden die Gebühren nicht erstattet.

§ 4

Wer im Frei- bzw. Hallenbad ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist verpflichtet, eine Gebühr in Höhe von 50,00 € zu entrichten. Darüber hinaus kann der Flecken Aerzen in derartigen Fällen die Benutzung des Bades untersagen.

§ 5

- (1) Für Kinder bis einschließlich 3 Jahre sowie Begleitpersonen für Schwerbehinderte mit Ausweiszusatz „B“ auf entsprechenden Nachweis ist der Eintritt frei.
- (2) Für Schüler, Studenten (ab 17 Jahre), Schwerbehinderte (mind. 50%), Ehrenamtskarteninhaber, Juleika-Inhaber sowie Erwerbslose wird auf entsprechenden Nachweis eine ermäßigte Nutzungsgebühr in Höhe von 3,- € erhoben.
- (3) Sämtliche Ermäßigungen beziehen sich auf den Einzeleintritt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Mit gleicher Wirkung tritt die Satzung vom 21.12.2017 über die Erhebung von Gebühren für das Frei- und Hallenbad des Fleckens Aerzen außer Kraft.

Aerzen, den 18.12.2023

gez. Wittrock
Bürgermeister

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Flecken Aerzen

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Aerzen in der Sitzung am 14.12.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Flecken Aerzen nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: **Eigenbetrieb Flecken Aerzen „Wasser“**.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 600.000 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung, der Betrieb von Bädern und die Erzeugung und Verteilung von Wärme und regenerativer Energie im Flecken Aerzen.
- (2) Dem Eigenbetrieb wird die Erhebung von Gebühren und Beiträgen sowie Kostenerstattungen gemäß der Abgabensatzungen zur Wasserversorgungssatzung und zur Abwasserbeseitigungssatzung des Flecken Aerzen übertragen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt. Als Betriebsleiterin / Betriebsleiter wird eine Bedienstete/ein Bediensteter oder eine Beschäftigte/ein Beschäftigter des Flecken Aerzen bestimmt.

- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 15.000 Euro netto; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 3. der Personaleinsatz.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Kommune bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter gehört dem Betriebsausschuss mit beratender Stimme an.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000 Euro netto übersteigt. Die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i. S. d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 2. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro netto überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 3. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000 Euro netto übersteigt,
 4. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstand im Einzelfall 10.000 Euro netto übersteigt,
 5. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 Euro netto übersteigt,
 6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro netto beträgt,
 7. den Vorschlag an den Rat des Flecken Aerzen, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 8. alle Betriebsangelegenheiten, die nicht der Betriebsleitung obliegen und die nicht ausschließlich in der Zuständigkeit des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin liegen.

- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die/der Bürgermeister/in im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Zuständigkeit des Rates

Der Rat des Flecken Aerzen entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch das NKomVG, die EigBetrVO, die Hauptsatzung des Flecken Aerzen oder durch diese Satzung vorbehalten sind, insbesondere über:

- die Bestellung der Betriebsleitung,
- die Änderung der Betriebssatzung,
- die Festlegung/Änderung des Stammkapitals,
- den Wirtschaftsplan,
- den Jahresabschluss und Lagebericht,
- die Entlastung der Betriebsleitung,
- die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
- die Festlegung der Benutzungsgebühren und Beiträge sowie alle die Benutzung der Anlagen des Eigenbetriebes regelnden Satzungen und Ordnungen.

§ 6

Aufgabe der/des Bürgermeister/in

- (1) Die/der Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor Erteilung von Weisungen durch die/den Bürgermeister/in soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die/der Bürgermeister/in den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 8

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage des Handelsgesetzes geführt.

§ 8

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage des Handelsgesetzes geführt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Flecken Aerzen.
- (4) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die/den Bürgermeister/in dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat des Flecken Aerzen zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§17EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 9

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Gemeindekasse des Flecken Aerzen verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Mit der Führung der Kassengeschäfte wird die Gemeindekasse des Flecken Aerzen beauftragt. Das Nähere regelt eine entsprechende Dienstanweisung.
- (3) Die Kassenaufsicht führt die/der Kassenaufsichtsbeamtin/-beamte des Flecken Aerzen.
- (4) Für die Aufnahme von Krediten gelten die für die Gemeinde gültigen Vorschriften, die Richtlinien für Kreditaufnahmen des Flecken Aerzen finden auch auf den Eigenbetrieb Anwendung.

§ 10

Dienstanweisung

- (1) Die/der Bürgermeister/in erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Aerzen, den 18.12.2023

Flecken Aerzen
Der Bürgermeister
gez. Wittrock

**2. Änderungssatzung
zur Satzung des Flecken Aerzen über die Festsetzung der
Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
(- Hebesatzsatzung -)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert und des Niedersächsischen Realsteuererhebungsgesetzes vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 14.12.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Satzung des Flecken Aerzen über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 19.12.2014 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.06.2017 erhält folgende Fassung:

§ 2 Hebesätze

Die Realsteuerhebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 500 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 538 v. H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf | 480 v. H. |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Aerzen, den 15.12.2023

L.S.

gez. Wittrock
(Wittrock, Bürgermeister)

3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung des Flecken Aerzen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 14.12.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung des Flecken Aerzen vom 21.06.2013 zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 11.11.2019 erhält folgende Fassung:

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- a) für den ersten Hund **75,00 €**,
- b) für den zweiten Hund **114,00 €**,
- c) für jeden weiteren Hund **150,00 €**,
- d) für jeden gefährlichen Hund **636,00 €**.

Bei der Einstufung werden alle Hunde, die **in einem Haushalt** gehalten werden, zusammengekommen.

Artikel 2

Diese 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung des Flecken Aerzen tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Aerzen, den 15.12.2023

L.S.

gez. Wittrock
(Wittrock, Bürgermeister)

**1. Änderungssatzung
zur Satzung des Flecken Aerzen über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer für das Benutzen von Spiel-, Unterhaltungs-,
Geschicklichkeits-, Warenspiel- und ähnlichen Apparaten
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 14.12.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 der Satzung des Flecken Aerzen Satzung des Flecken Aerzen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Benutzen von Spiel-, Unterhaltungs-, Geschicklichkeits-, Warenspiel- und ähnlichen Apparaten (Vergnügungssteuersatzung) vom 24.03.2017 erhält folgende Fassung:

§ 7

Steuersätze

(1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung **20 vom Hundert** des Spieleinsatzes
2. an allen anderen Aufstellorten **20 vom Hundert** des Spieleinsatzes.

(2) Die Pauschalsteuer (§ 6 Abs. 2) beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen sowie an allen anderen Aufstellorten **25 Euro**
2. bei Spielgeräten mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellung zum Gegenstand haben, an allen Aufstellungsorten **1.100 Euro**.
3. für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne Manipulationssicherungszählwerk gem. § 1 Abs. 5
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. 33 i Gewerbeordnung **83 Euro**
 - b) an anderen Aufstellungsorten **55 Euro**.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Aerzen, den 15.12.2023

L.S.

gez. Wittrock
(Wittrock, Bürgermeister)